

**Hamburgische
Pflegegesellschaft e.V.**

Ausbildungsumlage
Altenpflege Hamburg

Burchardstr. 19
20095 Hamburg

Tel. 040 • 24 18 24 75
Fax 040 • 32 51 91 19

ausbildungsumlage@hpg-ev.de

[www.ausbildungsumlage-
altenpflege-hamburg.de](http://www.ausbildungsumlage-altenpflege-hamburg.de)

27. Oktober 2023

ID

Bitte geben Sie bei allen
Zahlungen stets die
angegebene ID-Nr. an

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hamburgische Pflegegesellschaft erlässt auf Grundlage der Hamburgischen Verordnung über die Durchführung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPA-AUmlVO) in der Fassung vom 16. Mai 2023 für Ihre Einrichtung für das **Ausbildungsfinanzierungsjahr vom 01. August 2023 bis 31. Dezember 2024** folgenden

B E S C H E I D

1. Der Umlagebetrag für das Ausbildungsfinanzierungsjahr 2023 / 2024 wird festgesetzt auf

0,00 €

2. Die sich ergebende Zahlungsschuld (inkl. Verwaltungskosten) wird festgesetzt auf **0,00 €** zu entrichten in vier Teilbeträgen:

0,00 € zahlbar bis zum 31.01.2024

0,00 € zahlbar bis zum 30.04.2024

0,00 € zahlbar bis zum 31.07.2024

0,00 € zahlbar bis zum 31.10.2024

Begründung:

Als Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 HmbGPA-AUmlVO nehmen Sie gemäß § 3 Abs. 1 HmbGPA-AUmlVO an dem in dieser Verordnung geregelten Ausgleichsverfahren teil.

1. Berechnung des Umlagebetrages

Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Umlagebetrages sind die von Ihnen zum **15. Juni 2023** gemäß § 5 Abs. 2 HmbGPA-AUmlVO gemeldeten oder von der beliebigen Stelle gemäß § 5 Abs. 6 HmbGPA-AUmlVO geschätzten Daten.

	gemeldet oder geschätzt	berücksichtigt für die Berechnung gemäß HmbGPA-AUmlVO
Maßgebliche betriebliche Erträge im <u>Kalenderjahr 2022</u>	0,00 €	0,00 €
Anzahl Pflegeplätze teilstationär	0	0

Ursachen für Differenzen zwischen gemeldeten und berücksichtigten betrieblichen Erträgen können sein:

- Die Anerkennung eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 8 Abs. 4 HmbGPA-AUmlVO.
- Die Vornahme einer Schätzung gemäß § 5 Abs. 6 HmbGPA-AUmlVO aufgrund nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung.
- Die Hochrechnung von Umsatzmeldungen auf ein volles Kalenderjahr bei Einrichtungen, die den Betrieb im Laufe des dem Jahr der Heranziehung vorangegangenen Jahres aufgenommen haben (vgl. § 5 Abs. 3 HmbGPA-AUmlVO).

Auf Grundlage der berücksichtigungsfähigen Beträge ergibt sich für Ihre Pflegeeinrichtung nach folgender Berechnung (§ 8 Abs. 2 HmbGPA-AUmlVO) ein Umlagebetrag in Höhe von:

$$\frac{413.226,22 \text{ € (Sektoranteil teilstationär)}}{947 \text{ (Gesamtplatzzahl teilstationär)}} \times \text{xx (Plätze Einrichtung)} = 0,00 \text{ €}$$

Hinzu kommt die Verwaltungskostenpauschale (§ 6 Abs. 2 HmbGPA-AUmlVO) in Höhe von **0,00 €**.

3. Berechnung der Zahlungsschuld und Zahlungstermine

Die Ihnen gegenüber festgesetzte Zahlungsschuld errechnet sich wie folgt:

0,00 € Umlagebetrag für das Ausbildungsfinanzierungsjahr 2023/2024

0,00 € Verwaltungskosten

0,00 € Zahlungsschuld

Die Zahlungsschuld ist gemäß § 9 Abs. 2 HmbGPA-AUmlVO in vier Teilbeträgen zu begleichen, die zu folgenden Terminen fällig sind:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Teilbetrag, zu entrichten bis zum <u>31. Januar 2024</u> | 0,00 € |
| 2. Teilbetrag, zu entrichten bis zum <u>30. April 2024</u> | 0,00 € |
| 3. Teilbetrag, zu entrichten bis zum <u>31. Juli 2024</u> | 0,00 € |
| 4. Teilbetrag, zu entrichten bis zum <u>31. Oktober 2024</u> | 0,00 € |

Eine Zahlungsaufforderung zu den genannten Fälligkeitsterminen ergeht nicht mehr. Bitte überweisen Sie den jeweiligen Betrag fristgerecht auf das angegebene Konto.

Sollten Sie der beliebigen Stelle für die Durchführung des Zahlungsverkehrs ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgt der Einzug zu den jeweils genannten Fälligkeitsterminen automatisch.

Achtung neue Kontodaten

Bitte nutzen Sie für Ihre Zahlungen ausschließlich die **neue** Bankverbindung des Treuhandkontos der Ausbildungsumlage Altenpflege Hamburg bei der

Bank für Sozialwirtschaft (BfS)

BIC/SWIFT

BFSWDE33|XXX

IBAN

DE19|3702|0500|0009|4763|02

Im Verwendungszweck geben Sie bitte stets die im Briefkopf angegebene ID-Nummer an.

Rechtsgrundlagen:

Die Festsetzung des Umlagebetrages erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 HmbGPA-AUmlVO. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskostenpauschale ist § 6 Abs. 2 HmbGPA-AUmlVO. Die Hamburgische Pflegegesellschaft e.V. wird gemäß § 4 Abs. 1 HmbGPA-AUmlVO bis zum 31. Dezember 2023 mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens beliehen. Diese Zuständigkeit geht ab dem 01. Januar 2024 auf die Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH als neue beliebene Stelle über. Die oben genannte Kontoverbindung bleibt erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hamburgischen Pflegegesellschaft e. V., Burchardstraße 19, 20095 Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Widerspruch erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistenz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne eine gesonderte Unterschrift gültig.

- Anlage 1:** Festsetzung der Refinanzierungsbeträge der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlage für das Ausbildungsfinanzierungsjahr 2023/2024
- Anlage 2:** Berechnung der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlage für das Ausbildungsfinanzierungsjahr 2023/2024